

Der Freie Schwarzwälder

Wildbader Anzeiger und Tageblatt

mit Erzähler vom Schwarzwald.



Erscheinung:
an allen Werktagen.
Abonnement
in der Stadt vierteljährlich M. 1.35
monatlich 45 Pf.
Bei allen württ. Postanstalten
und Boten im Orts- u. Nachbar-
ortsverkehr vierteljährlich M. 1.35,
ausserhalb desselben M. 1.35,
hierzu Bestellgeld 30 Pf.
Telefon Nr. 41.

Amtsblatt für die Stadt Wildbad.

Veröffentlichungsblatt
der kgl. Forstämter Wildbad, Meistern,
Enzklosterle u.
während der Saison mit
amtl. Fremdenliste.

Inserate nur 8 Pfg.
Auswärtige 10 Pfg., die Klein-
spaltige Garnanzelle.
Restriktion 15 Pfg. die
Petitzelle.
Bei Wiederholungen entspr.
Rabatt.
Fremdenliste
nach Heberlein-Kauf.
Telegramm-Adresse:
Schwarzwälder Wildbad.

Nr. 102.

Mittwoch, den 4. Mai 1910.

27. Jahrg.

Wildbad.

Mit Zustimmung des Gemeinderats vom 15. April 1910 und Vollziehbarkeitserklärung des K. Oberamts vom 20. April 1910 wurden vom Ortsvorsteher am 2. März 1910 nachstehende

ortspolizeilichen Vorschriften

(Straßenpolizeivorschriften u. A.) erlassen, was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Wildbad, den 27. April 1910.

I. Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr.

(vergl. § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., zu unten § 1-3 Art. 7 Ziffer 2 des P.-St.-G., zu unten § 4 auch Art. 19 P.-St.-G.)

§ 1.

Eine Wagenladung darf die Leistungsfähigkeit der gebräuchlichen Fuhrwerke nicht übersteigen.

Eine mit Ueberladung verbundene Ueberanstrengung des Gespanns ist verboten.

Die Ladung muß so verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebenfalls darf sie ganz oder teilweise auf dem Boden schleifen.

§ 2.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete, sowie augenscheinlich abgetriebene Fuhrwerke, oder solche mit auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen, ferner Hunde dürfen nicht eingespannt werden.

Bisfigen Pferden müssen Maulkörbe angelegt werden.

§ 3.

Das Stehenlassen von Fuhrwerken im Freien bei großer Kälte, großer Wärme, starkem Regen oder Schneefall ist verboten.

§ 4.

Mit Fuhrwerken bespannte Fuhrwerke und von Menschen gezogene Lastwagen, überhaupt Fuhrwerke jeder Art (mit alleiniger Ausnahme der Kinderwagen und Krankenfahrstühle - siehe unten -) dürfen nur innerhalb der Fahrbahn der öffentlichen Straßen und Wege geführt werden; ebenso muß der Transport von nicht eingespannten Pferden und von Vieh jeder Art innerhalb der Fahrbahn erfolgen.

Verboten ist somit das Fahren und Reiten mit diesen Tieren und Fuhrwerken und deren Transport auf sämtlichen Gehwegen (Trottoirs) und allen übrigen für Fußgänger bestimmten Wegen und Brücken innerhalb der Stadt und ihrer Umgebung, insbesondere

a. auf dem Weggersteig,

b. auf dem Lindensteig.

Mit Kinderwagen, Krankenfuhrstühlen und Krankenwägelchen darf auf den Gehwegen (Trottoirs) nur insoweit, als dies ohne Störung des Verkehrs zulässig ist, gefahren werden.

§ 5.

Bespannte und unbespannte, zur Fortschaffung von Gegenständen bestimmte Wagen und Karren dürfen nur während der Dauer des Auf- und Abfahrens auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt werden (vergl. § 7 der kgl. Verordnung vom 6. Juli 1873 16. September 1900). Sowohl die Aufstellung dieser Fuhrwerke, als das Auf- und Abfahren muß in der Art erfolgen, daß der Verkehr auf den Straßen und der Zugang zu den Häusern möglichst wenig beschränkt wird.

Es muß dabei das Auf- und Abfahren sogleich nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und das Fuhrwerk sogleich entfernt werden.

Die Aufstellung von bespannten Fuhrwerken vor den Wirtschaften zum Zwecke der Restaurierung der Fuhrleute in den letzten oder zweiten Fütterung der Pferde darf nur an den Ausgängen der Stadt ohne Hinderung des Verkehrs und unter Einhaltung der in § 7 der kgl. Verordnung vom 6. Juli 1873 und 16. September 1900 und der in § 3 dieser ortspolizeilichen Vorschriften gegebenen Bestimmungen, sowie höchstens auf die Zeitdauer von einer Stunde geschehen.

§ 6.

Wagen, die in Notfällen über Nacht auf der Straße stehen bleiben, müssen in einer den Verkehr nicht hindernden Weise aufgestellt und so durch eine oder mehrere brennende Laternen beleuchtet sein, daß ihre Vorder- und Rückseite und namentlich die Deichsel genügend sichtbar ist.

§ 7.

Feitschenhallen, das nicht als Zeichen für einen entgegenkommenden oder vorausfahrenden Läufer notwendig ist, oder übertriebenes Quallen, namentlich bei Nacht ist verboten; ebenso das Schlagen nach fremden Pferden mit der Feitsche.

§ 8.

Innerhalb der bewohnten Stadtteile ist das Fahren und Reiten schneller als im Trab, beim Wenden um eine Straßenecke und beim Einbiegen von einer Straße in die andere, schneller als in kurzem Trab untersagt.

Überall, wo der Weg durch Menschen oder sonstige bewegt ist, desgleichen über eine Brücke darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Während die Kurmuffel auf dem Kurplatz spielt, ist die Hauptstraße vom Hotel Post bis zum Rosenhans'schen Hause, Geb. Nr. A. 31, für Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge jeder Art mit Ausnahme der vor den

dortigen Gasthäusern anfahrenen Chaisen- und Omnibusfuhrwerke gesperrt.

Alle für den Transport von Lasten bestimmte Wagen, mögen sie beladen oder unbeladen sein, dürfen innerhalb der bewohnten Stadtteile nur im Schritt fahren.

Das Holzschleifen auf den Straßen und Brücken, das Hinausbringen auf im Lauf befindliche Fuhrwerke und alle Handlungen, durch welche Tiere scheu gemacht werden, sind verboten.

§ 9.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht bestimmungsgemäß der Beförderung von Personen dient, muß mit dem Vor- und Zunamen oder der Firma und dem Wohnort des Eigentümers versehen sein.

Die Bezeichnung ist auf der linken oder hinteren Seite an dem Wagen selbst oder auf einer an der linken Seite desselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Zentimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§ 10.

Das Schieben von Wagen und Handkarren ist nur gestattet, wenn deren Ladung den freien Ausblick über dieselben zuläßt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

Es ist untersagt, auf abwärts gehenden Straßen Karren und Handwagen mit Leitung vom Sitz aus laufen zu lassen, oder schnell mit solchen zu fahren.

§ 11.

Die Bestimmungen des § 1-9 finden auch auf mit Pferden bespannte Schlitten, diejenigen der §§ 4, 5, 6, 8 und 10 auch auf unbespannte, zur Beförderung von Lasten bestimmte Schlitten Anwendung.

B. Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

(vergl. § 366 Z. 10 des R.-St.-G.-B., § 13 der Minist.-Verf. vom 29. April 1907 - Reg.-Bl. S. 195 und § 23 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Febr. 1910 - R.-G.-Bl. S. 389.)

§ 12.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist auf folgenden Wegen und Brücken verboten:

a. auf dem Feldweg Nr. 29 vom neuen Friedhof bis zum Wald;

b. auf der Zufahrtsstraße zum Sommerberghotel (sog. Böcherweg);

c. auf sämtlichen Fahrwegen (Holzabfuhrwegen) des Sommerbergs, Waldparz. Nr. 1550/1;

d. auf dem Weggersteig;

e. auf dem Lindensteig.

§ 13.

Das verkehrsstörende Aufstellen und Stehenlassen von Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.

Die Führer von Kraftfahrzeugen haben ihre Fahrzeuge vielmehr an den ihnen von der Schuttmannschaft hierzu angewiesenen Plätzen aufzustellen, wenn die Unterbringung der Fahrzeuge in Autogaragen nicht möglich ist.

§ 14.

Die Motoren der Fahrzeuge sind sofort nach dem Anhalten des Fahrzeugs abzustellen und erst kurz vor der Abfahrt nach Einleiten der Fahrgäste wieder in Gang zu setzen, damit ein starkes Ausströmen von Rauch oder Dampf oder üblem Geruch hinfällig vermieden wird.

C. Hunde, Geflügel und andere Tiere.

(vergl. § 366 Z. 10 des R.-St.-G.-B., Art. 22 Z. 3 des P.-St.-G. und § 6 der Minist.-Verf. vom 5. Nov. 1874 - Reg.-Bl. S. 245.)

§ 15.

Die Ruhe der Nacht, die Gottesdienste in den Kirchen und die Musikaufführungen auf dem Kurplatz, in der Trinkhalle und in den Anlagen dürfen durch Hundegebell nicht gestört werden. Die Besitzer von Hunden haben daher die hiegegen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Auch haben jederzeit Eigentümer oder Begleiter von Hunden das Anbellen von Personen, Zug- und Reittieren durch jene auf der Straße zu verhüten.

§ 16.

Alle Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraums ein Halsband tragen, auf welchem Name und Wohnort des Hundebesizers deutlich lesbar angegeben sind.

§ 17.

Das freie Herumläuflassen der Hühner oder anderen Geflügels, sowie der Schweine, Schafe oder Ziegen auf den Straßen ist verboten.

Das Treiben des Rindviehs zur Tränke an die Brunnen ist an den Sonn- und Festtagen verboten und während der Paderaison (1. Mai bis letzten September) an den Werktagen nur von morgens 7 Uhr gestattet.

Stadtschultheiß: Betzner.

D. Sonstiges.

(vergl. § 366 Z. 10 des R.-St.-G.-B.)

§ 18.

Die Gehwege innerhalb der Stadt dürfen mit keinen den Verkehr hindernden Gegenständen belegt, bezw. verstellt werden; insbesondere dürfen auf denselben keine Obst- und Gemüsekörbe oder Warenvorräte, Kisten, Fässer und dergl. aufgestellt werden.

Die Befuhr von Brennholz auf die Trottoirs, um es in die Häuser zu bringen, ist vom 15. Oktober bis 15. April gestattet; das Brennholz muß aber sofort und längstens innerhalb 24 Stunden vom Trottoir wieder entfernt werden.

Holzbeugen, die über Nacht stehen bleiben, müssen in einer den Verkehr nicht hindernden Weise aufgestellt und so durch eine oder mehrere brennende Laternen beleuchtet sein, daß ihre den Geh- und Fahrwegen zugekehrten Seiten genügend beleuchtet sind.

Niemand ist befugt, Holzvorräte, Fässer oder Gefährte, Karren und Ähnliches vor oder bei fremden Gebäuden aufzustellen. (vergl. o. § 5.)

§ 19.

Zum Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen, sowie von Schaukästen, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebs der Kunst und Industrie, von Stockbrettern, Vogelkäfigen u., soweit dieselben in den Luftraum der Straße vorstehen, ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Das Aufstellen von Blumentöpfen außerhalb des Fensters nach der Straße ist jedoch ohne Weiteres gestattet:

1. wenn die Grundfläche derselben die Fensterbank nicht überragt;

2. wenn überdies vor den Blumentöpfen am Fenster ein oder zwei wohlbefestigte Eisenstäbe in der Art angebracht sind, daß höhere Töpfe nicht über dieselben, kleinere aber nicht unter denselben herabfallen können.

§ 20.

Das Verpichen und Brennen der Fässer ist nur an den durch die Polizeibehörde bezeichneten Plätzen und unter den durch denselben anzunehmenden Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 21.

Es ist verboten, keine Kinder ohne Beaufsichtigung durch hierzu taugliche Personen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen umhergehen zu lassen.

Das Streifenlassen von sog. Drachen, das Wenden mit Spiegeln, das Schießen mit Armbrüsten und Blasröhren und das Schleudern, sowie ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, das Publikum zu belästigen oder Tiere scheu zu machen, sind auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

§ 22.

Der Straßenverkehr darf nicht durch Anhäufung von Personen, welche auf den Gehwegen in einer den Wandel hemmenden Weise stehen bleiben, gestört werden, ebensowenig durch das Anstehen und Marschieren geschlossener Abteilungen,züge u. auf den Gehwegen.

§ 23.

Die Benützung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bei Ausführung von Bauten ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizei und nach Maßgabe der dabei gegebenen Vorschriften zulässig.

Die Baustellen sind bei Nacht durch brennende Laternen hinlänglich zu beleuchten.

Das Aufgraben von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen behufs Herstellung und Reparaturen von Dohlen, sowie zum Zwecke der Legung und Ausbesserung von Röhrenleitungen, Gehwegen usw. ist ohne polizeiliche Erlaubnis verboten. Das Belegen öffentlicher Wege, Straßen und Plätze mit Baumaterialien, Holz, Steinen, Dünger und dergl. ohne polizeiliche Erlaubnis und in verkehrsstörender Weise ist verboten.

§ 24.

Wer außerdem nach erhaltener Erlaubnis die öffentliche Straße oder Teile derselben bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, bei Grabarbeiten für Dohlen, Gasleitungen u., beim Auf- und Abwinden von Gegenständen, Dachreparaturen oder aus Anlaß anderer derartiger Vorrichtungen vorübergehend der allgemeinen Benützung entzieht, muß den betreffenden Teil der Straße durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einrichtungsarbeiten und dergl. kenntlich machen und während der Dunkelheit beleuchten.

Die Deckel von Schächten und die Straßensappen von Leitungseinrichtungen müssen zugänglich erhalten bleiben und dürfen mit Baumaterialien oder Ausschubmaterialien nicht überdeckt werden.

§ 25.

Die Kellerfalltüren auf der Straße, soweit solche gestattet sind, dürfen zum Eingehen in den Keller und Ausgehen nur in der Art bewahrt werden, daß sie nach dem Eintritt in den Keller sogleich wieder geschlossen werden müssen und erst beim Austritt wieder geöffnet werden dürfen.

Das Offenstellenlassen der Falltüren während des Aufhalts in den Kellern ist verboten.

Die Türen müssen genau eingepaßt und vollständig eben sein, auch aus scharf gerippten Eisenplatten oder aus mit Asphalt oder Gement ausgegossenen Abdeckungen bestehen, welche stets in gutem Zustand zu erhalten sind.

An den Rändern darf nichts hervorragen, auch müssen Sänder und Kloben vollständig eingelassen werden.

II. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

A. Verhütung von Unreinlichkeit.

(vergl. § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., Art. 19 und Art. 32 § 5 des V.-St.-G.)

Jede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze ist verboten.

Bauschutt und dergl. darf nicht aus den Häusern oder von diesen herab auf die Straße geworfen, sondern muß dort hin getragen und beim Ausschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes besorgt werden.

Wagen, auf welchen Baumaterialien, Schutt, Dünger und dergl. geführt werden, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen kann, wodurch die Straße verunreinigt würde.

Das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Ausschüteln, Klopfen und Ausklopfen von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergl. Gegenständen ist während der Zeit vom 15. Mai bis 30. September auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie an Türen, Fenstern und Balkonen gegen die Straße, bei den an die Gasse angrenzenden Häusern der Hauptstraße auch gegen den Einfluß und an der Rückseite der Häuser an der Löwenbergstraße gegen die Staatsstraße verboten.

An der Vorderfront der Häuser der Haupt- und Königsstraße darf auch während der übrigen Jahreszeit Wäsche nicht ausgehängt werden.

Es ist verboten, in die Schächelöcher der städtischen Kanäle und der Hauskanäle eckelhaltige oder schädliche Flüssigkeiten, Abfälle oder sonstigen Unrat einzuworfen oder einzugießen.

An öffentlichen Brunnen Pferde, Chaisen, Wagen, unsaubere Gefäße und andere Gegenstände zu waschen, ist untersagt.

B. Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr.

(vergl. § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., Art. 19 und Art. 32 Ziffer 5 des V.-St.-G.)

Jeder Haus- und Grundbesitzer ist verbunden, die Gehwege (Trottoirs) vor dem Hause oder Grundstück an jedem Werktag reinigen zu lassen und zwar nach der Länge des Wohnhauses und der dazu gehörigen an der Straße gelegenen Nebengebäude, Bauplätze, Höfe und Gärten.

Bei schmutzigen Wetter sind die Gehwege (Trottoirs) nicht bloß mit dem Besen, sondern auch durch Abschleifen und Abwischen mit Wasser gründlich zu reinigen.

In Straßen ohne Gehwege (Trottoirs) erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung der Straße auf 2 Meter Breite von der Eigentumsgränze aus gemessen.

Für die Reinigung bleibt der Haus- und Grundbesitzer der Polizei gegenüber verantwortlich, welche sich daher immer nur an diesen hält.

Bemohnt der Hauseigentümer das Gebäude nicht selbst, so hat er einen in dem Gebäude wohnenden Beauftragten aufzustellen, welcher für die hinsichtlich der Straßenreinigung dem Eigentümer obliegenden Verbindlichkeiten der Polizeibehörde gegenüber verantwortlich ist.

In gleicher Weise hat der nicht in der Nähe seines wohnenden Grundstücks wohnende, zur Reinigung verpflichtete Grundbesitzer einen Beauftragten zu bestellen.

Ausgenommen von der Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und chauffierten Straßen, die gepflasterten Straßenübergänge (Gurten), die Fahrbahnen, Straßenrandel, Gehwege (Trottoirs) und Plätze vor den städtischen Gebäuden.

Der Unrat ist in den Straßenlaternen oder am Rande der Straßenbahn auf Haufen zusammenzutehren und darf nicht in die Abzugsrinnen oder Schächelöcher der Haupt- und Seitenbahnen gebracht werden.

Bei trockener Witterung, insbesondere während der Sommermonate, sind die Gehwege (Trottoirs) vor dem Kehren von den die Reinigung vollziehenden Personen mit Wasser zu besprengen, so daß beim Kehren kein Staub entsteht. Verantwortlich hierfür bleiben der Polizei gegenüber neben den letzteren die Haus- und Grundbesitzer.

Das Reinigen der Straßen, bezw. der Gehwege (Trottoirs) ist in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September morgens vor 6 1/2 Uhr, in den Monaten Oktober bis April morgens vor 8 1/2 Uhr, in den Monaten November bis April abends vor 8 1/2 Uhr zu bewerkstelligen, so daß nach Ablauf dieser Zeit mit der Abfuhr des Unrats sofort begonnen werden kann.

Tritt der Fall ein, daß infolge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger Veranlassung die ordentliche Straßenreinigung nicht genügt, so haben die Haus- und Grundbesitzer nach Aufforderung der Polizei in der von ihr zu bestimmenden Zeit wiederholte Reinigung vornehmen zu lassen.

Bei starken Regengüssen haben die Haus- und Grundbesitzer für Offenhalten der Abzugsrinnen und Schächelöcher der Haupt- und Seitenbahnen vor und bei ihren Grundstücken zu sorgen.

Ist durch Benützung der öffentlichen Straßen zum Lagern und Ein- und Verschiffen von Waren und Materialien, wie von Kohlen, Torf, Loth, zum Holzspalten, zur Abfuhr von Dünger usw. oder durch Lecken oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder sauber hergestellt und nach Umständen durch Abwischen mit Wasser wieder rein gemacht werden.

Aus den Höfen und Wäldern der Bohnhäuser auf die Straße gebrachtes Eis und Schnee müssen auf Häusern zusammengelesen und muß von den Hausbesitzern sogleich die Beseitigung getroffen werden, daß alles sofort und jedenfalls vor Einbruch der Nacht auf ihre eigenen Kosten weggeführt werde.

Bei eintretendem Tauwetter muß jeder Haus- und Grundbesitzer dafür sorgen, daß sogleich die Abzugsrinnen aufgedaut und vom Eise befreit werden und dadurch dem Schnee- und Gießer freier Lauf verschafft wird. Auch sind auf polizeiliche Aufforderung die vor dem Hause, den Nebengebäuden und angrenzenden Höfen, den Gärten und Bauplätzen in der Straße befindlichen Eis- und Schmelzer bis zur Mitte derselben abhald aufzubrechen und auf Häusern zusammenzubringen zu lassen, damit sie durch die Fahrleiste abgeführt werden können.

Die Abfuhr des Straßenunrats, Kehrichts sowie aller Abfälle, welche bei einer gewöhnlichen Haushaltung sich ergeben und in das Kutterfass aufgenommen zu werden pflegen, namentlich auch Excre, Sägemehl, Nadeln und dergl., zur Winterzeit auch des mit dem Gassenkehricht vermengten, sowie desjenigen Eises, welches sich bei Tauwetter durch das Einhalten der Abzugsrinnen ergibt, erfolgt auf Kosten der Stadt.

Jede andere Art von Abfällen, wie Bauschutt, Erde, Abfälle aus Gärten und Feldern oder von Gewerbetreibenden, sowie das aus den Wäldern der Häuser oder aus den Höfen auf die Straße gebrachte Eis hat die städtische Kehrichtabfuhr, sofern

das Quantum derselben den Maßstab von 1/2 abm nicht übersteigt, auf Bestellung, jedoch nur gegen eine von den Gemeindefolgen festzusetzende Entschädigung wegzuführen.

Anm. Gemäß Beschlusses der Gemeindefolgen vom 15. April 1910 erhebt die Stadtgemeinde für das Wegführen eines Waffens voll dieser Abfälle 10 Pfg.

Kutter, Kehricht, Nadeln, Nadelnabfälle und dergl., die in den Häusern gesammelt werden, dürfen nicht auf die Straße oder auf die dort zusammengeführten Straßenkehrichthaufen geschüttet werden, die sind vielmehr in den vorgeschriebenen Kehrichteimer „Pektor“ zu sammeln und zum Zwecke des Ausleerens in die städtischen Abfuhrwagen vor das Haus zu bringen, u. z. während der Badesaison (1. Mai bis 30. Sept.) morgens spätestens bis 6 1/2 Uhr, und in der übrigen Jahreszeit an den Abfuhrtagen morgens vor 8 1/2 Uhr. Die Eimer dürfen nur soweit gefüllt sein, daß die Deckel noch gut schließen. Die entleerten Kehrichteimer sind sofort wieder von der Straße zu entfernen. Das Aufstellen der Kehrichteimer vor fremden Grundstücken ist verboten.

C. Entleerung der Abtritte und Instandhaltung der Dunglegen und Winkel.

(vergl. § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., Art. 30 und 32 § 5 des V.-St.-G.)

Für die Einrichtung und Anlegung von Abtritten, Dunglegen und Winkel sind die Vorschriften des Ortsbauamts maßgebend; für ihre Entleerung und Instandhaltung gelten folgende Vorschriften:

Die Aborte und Dunglegen sind so zeitig zu entleeren, daß ein Ueberfüllsein und ein Ueberlaufen derselben nicht stattfindet, und nach Erfordernis zu desinfizieren. Dunglegen, auf welche bloß Schweinedünger geworfen wird, sind entweder alle drei Tage zu entleeren oder stets sofort mit Streumaterialien zu überdecken. Die Dunglegen sind ebenso rechtzeitig zu entleeren und ein Ueberlaufen derselben, Ausfließen von Jauche oder eine etwaige Verunreinigung des Platzes beim Ausleeren streng zu vermeiden.

Das Reinigen der Abtritte, Jauchehälter und ähnlicher ablenkenden Geruch verbreitender Behälter, sowie die Abfuhr und das Austragen des Inhalts solcher darf vom 1. Mai bis 30. September nur nachts nach 11 Uhr und morgens vor 5 Uhr und die übrige Zeit bloß nachts nach 8 Uhr und morgens vor 8 Uhr geschehen.

Die Fässer, Kisten, Batten und Käbel, in welchen dergleichen Stoffe hinausgeschafft werden, müssen mit fest schließenden, gefalzten Deckeln versehen sein, so daß weder Flüssigkeiten noch Gase entweichen können. Nach gemachtem Gebrauche sind solche Behälter sauber zu reinigen und an solchen Orten aufzubewahren, an welchen sie vom Publikum nicht gesehen werden können.

Das Leeren der Dunglegen und die Abfuhr des Düngers ist in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September nur vor morgens 6 Uhr, in dem übrigen Teil des Jahres aber zu jeder Zeit gestattet.

Der Düng muß von der Dunglege aus auf den Wagen oder Karren gebracht werden.

Innerhalb der Stadt ist es streng untersagt, Düng auf Straßen, Trottoirs oder sonstige Plätze zu werfen. Ebenso ist es verboten, in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September Düng an Straßen, Wege und städtische Plätze außerhalb Itters abzuladen; derselbe ist vielmehr sofort vom Wagen etc. aus auf die Felder zu verbringen.

Die zum Düngführen benötigten Wagen oder Karren müssen mit denjenigen Vorrichtungen versehen sein, welche das Verlieren von Düng unterwegs unmöglich machen.

Jede Verunreinigung der Straßen, Wege etc. in und außerhalb Itters ist sofort zu beseitigen.

Bei der Wahl des Platzes, auf welchen der Abtritt oder Düngergrubeninhalt ausgeleert wird, muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dadurch keine Belästigung des Publikums entsteht.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer verantwortlich. Bei gemeinsamen Abtritten ungeteilt gemeinschaftlicher Gebäude und bei abgetheilten Gebäuden mit gemeinsamen Abtritten bezw. mehreren Gebäuden mit gemeinsamer Abtrittgrube (Behälter) werden sämtliche Mitbesitzer zur Verantwortung gezogen, wenn nicht durch einen Vertrag nachgewiesen werden kann, daß sie über die Zeit des Leerens der gemeinschaftlichen Einrichtungen eine daselbst regelnde Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Die Winkel zwischen neben und hinter den Häusern sind stets rein und in geordnetem Zustand zu halten; wo die Winkel von der Straße aus sichtbar sind, sind die nach dem Ortsbauamt vorgeschriebenen Türen stets geschlossen zu halten.

D. Plakate und Sonstiges.

(vergl. § 366 Ziffer 10, zu unten § 48-50 Art. 2 und 3 des Ges. vom 27. Juni 1874 Reg. Bl. S. 181, zu unten § 51 auch Art. 32 § 5 des V.-St.-G.)

Anzeigen, Plakate, Anrufe und ähnliche Anschläge dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde hergestellten Vorrichtungen (Anschlagtafeln, Anschlagtafeln) angebracht werden; das Befestigen der Häuser, Grundstücke, Brunnenstöcke, Masten, Bäume usw. mit Plakaten und dergl. ist also verboten.

Die Befugnis öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Mieter berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder ihren Mieträumen auszuhängen oder anzuschlagen.

Anzeigen an die im § 48 erwähnten Vorrichtungen anzuschlagen oder von ihnen zu entfernen oder das Anschlagen und Entfernen zu veranlassen sind nur Personen befugt, welche von dem von der Stadt bestellten Unternehmer des Anschlagens dazu beauftragt sind.

Jedoch sind öffentliche Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anzuschlagen zu lassen.

Es ist verboten, die Anschlagvorrichtungen oder die Anschläge zu beschädigen, zu beschmutzen oder anderen Unfug an ihnen zu verüben.

Zum Schutze der öffentlichen Brunnen gegen Beschädigung und Verunreinigung ist verboten:

1. Das Ausstreuen auf die Brunnen, das Zubalten oder Verstopfen der Abtritte und das Spritzen mit Wasser vom Brunnen aus.

2. Die Verunreinigung der Brunnenstöcke, Tröge, Schalen, Trichter und des Wassers der Brunnenröhre und Schalen durch Einwerfen, Eingießen, Aufstellen oder Waschen und Spülen von Gegenständen.

3. Das Trinken der Jungtiere aus nicht mit Brunnenröhren versehenen Brunnen, eingespannter Tiere aus Brunnenröhren, sowie das Trinken von Tieren aus Trichtern an Brunnen.

4. Das Anlegen von Schläuchen oder Röhren an den Ablaufröhren der Brunnen zum Ableiten des Wassers in Häuser, Fässer usw., die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen zur Erstellung von Neubauten wenn der betreffende Neubau an das bestehende Wasserleitungsnetz angeschlossen

werden kann, sowie das Ausschöpfen der Tröge bei laufenden Brunnen über 30 cm unter den Rand des Tröges.

III. Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

(vergl. § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., zu unten § 52 auch Reg. Bl. S. 181, zu unten § 53 des V.-St.-G.)

Für die Stadt Widdob, sowie die Parzellen Widdob, Zomerberg und Hochwiese — jedoch unter Ausschluß der übrigen Parzellen — ist mit Genehmigung des Bezirksrats vom 28. April 1910 in freier widerruflicher Weise die Polizeistunde für die Dauer der Badesaison (1. Mai bis 30. September) aufgehoben und für die übrige Zeit des Jahres auf 12 Uhr nachts festgesetzt worden.

Ohne spezielle ortspolizeiliche Erlaubnis ist das ganze Jahr hindurch verboten: Alles Singen, Musikern, Regeln und jedes Lärmen in den Wirtschaften, Wirtschaftsgärten und Regelbahnen nach 10 Uhr nachts.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist neben den Gassen auch der Birt verantwortlich, also im Falle des Zuwiderhandelns strafbar.

Die Wirtschaftsinhaber haben auf Befehl der Schupmannschaft Fenster und Türen ihrer Wirtschaftsräume geschlossen zu halten, wenn in denselben gefungen, musiziert oder ruhender Lärm verursacht wird.

Schaustellungen, z. B. Karussells, Schießbuden, Kegelspiele, Schaubuden, überhaupt unterhaltende und belästigende Veranstaltungen und Vorstellungen von Personen, Tieren oder Sachen jeglicher Art, mit welcher irgend welche musikalische Aufführung verbunden ist, sind auf öffentlichen und den in Privatigentum stehenden Plätzen, soweit dieselben im freien Gelegenen sind, nur mit vorheriger Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet.

Wasserkäufungen und öffentliche Umzüge auf öffentlichen Straßen dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden, soweit nach § 7-9 des Vereinsgesetzes vom 12. April 1908, Ziffer VII der Volk. Bez. vom 13. Mai 1908 nicht die Erlaubnis seitens des R. Oberamts erforderlich ist.

Gegenstände, welche, wie Blech, Ketten, Metallstangen und dergl. beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen herab verpackt sein (wie z. B. durch Umwickeln oder durch Umwicklungen von Stroh oder sonstigen weichen Stoffen) daß durch das Rütteln während der Fahrt alles übermäßige Geräusch vermieden wird.

Während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) ist jede lärmende Verrichtung — auch gewerblicher Art — vor morgens 7 Uhr und nach 8 Uhr abends verboten. In Werkstätten darf sie während der Badesaison zu den übrigen Tagesstunden nur bei geschlossenen Türen und möglichst geschlossenen Fenstern erfolgen.

Das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Vorhängen usw. darf während der Badesaison nur vormittags zwischen 11 und 12 Uhr und nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr geschehen, u. z. nur auf Privatgrundstücken abseits von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an den von der Polizeibehörde hierzu angewiesenen Orten.

Jede die Ruhe störende Unterhaltung und Handlung auf den Straßen nach 10 Uhr nachts ist verboten.

IV. Sonstige Vorschriften.

(vergl. zu unten § 57 § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. und Art. 23a und 32 § 5 des V.-St.-G.; zu unten § 58 § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. und § 69 der G.-V.-D., zu unten § 59 Art. 37 des V.-St.-G.)

Im Interesse einer ungehinderten Benützung und Instandhaltung der städtischen Gas- und Wasserleitungen und der elektrischen Leitungen und zum Schutze dieser Anlagen gegen unbesorgte Störung und Beschädigung wird auf Grund des Art. 23a des Polizeiverordnungsgesetzes bestimmt:

1. Die Vornahme von Arbeiten jeglicher Art an den Gas- und Wasserleitungen, sowie an den elektrischen Leitungen auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wie das Reinigen und Befestigen der Wasserleitungsschächte, das Reinigen und Abperren der Gas- und Wasserleitungen (Haupt- und Anschlagleitungen auf den Straßen), die Herstellung von Anschlüssen an Verteilungsleitungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ist nur mit vorheriger Erlaubnis des Stadtschultheißenamts gestattet.

2. Ebenso ist die Herstellung neuer Hausanschlüsse der Gas- und Wasserleitung oder die Erweiterung und Aenderung bestehender Anschlüsse, wie Anbringung neuer Austauschbänne, Einrichtung von Wasserlosets, von Badewannen, Pissoirs mit Wasserpflanzung usw., sowie die Herstellung, Aenderung oder Erweiterung von elektrischen Anlagen in den Häusern an die vorherige Erlaubnis des Stadtschultheißenamts geknüpft.

3. Die Haus- und Grundeigentümer müssen dulden, daß die zur Beleuchtung der Straßen mit Gas oder elektrischem Licht und die zur Verjüngung der Straßen mit Wasser erforderlichen Einrichtungen, wie Lampen, Laternen, Röhren, Leitungen jeglicher Art, Hydranten usw. an bezw. auf ihren Häusern und Grundstücken auf Kosten der Stadt angebracht werden.

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung vergl. mit § 249 Ziffer 6 daselbst wird bezüglich des Marktverkehrs bestimmt:

1. Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen außerhalb des Marktplatzes beim Verkehrensgebäude — oder der herkömmlichen Markzeit Handelsstellen einzunehmen ist nur auf Grund einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht.

Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Gehwege, Treppen und Rampen gerechnet.

Insbesondere ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten, das Aufstellen von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gegenständen des Wochenmarktes sowie sonstigen Waren auf den Gehwegen, öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (mit Ausnahme des Marktplatzes) zum Zwecke des Feilhaltens und des Verkaufes.

2. Das Ausruhen von Gegenständen des Wochenmarktes und anderen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.

3. Sofern nicht ständigen Verkäufern auf dem Marktplatz von der Ortspolizeibehörde bleibende Plätze zugewiesen sind, haben die Verkäufer die ihnen von dem mit der Beaufsichtigung des Marktplatzes beauftragten Schupmann angewiesenen Plätze einzunehmen.

Außer Vermeidung der Plätze ist nicht erlaubt. Wer einen bleibend zugewiesenen Platz 14 Tage lang nicht benützt, hat auf denselben keinen Anspruch mehr und muß um Zuteilung eines Platzes neu einkommen.

Anm.: Platzgeld wird bis auf Weiteres seitens der Stadt nicht erhoben.

4. Wer sich auf dem Marktplatz wiederholt grobe Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, hat neben der durch seine Ueberrichtung verwirkten Strafe Ausweisung aus dem Marktplatz auf längere Zeit oder dauernd zu gewärtigen.

5. Die Markzeit auf dem Marktplatz wird für die Monate Mai bis September täglich von vormittags 6 Uhr bis abends 8 Uhr, für die Monate Oktober bis April je nach vormittags 8 Uhr bis abends 6 Uhr festgesetzt.

6. Die Verkäufer haben ihre Verkaufsplätze, die zum Aus-

Legen oder Aufbewahren der Waren dienenden Geräte und Geschirre, sowie ihre Waage und Waagen mit Gewichtskets in reinlichem Zustand zu erhalten.

7. Alle auf den Markt kommenden Waren, sowie die in Ziffer 6 genannten Geräte sind den Organen der Ortspolizei jederzeit auf Verlangen zur Visitation am Verkaufsort zur Verfügung zu stellen.

8. Herrschaftslose dem Verderben ausgelegte Ware, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, können von der Ortspolizei freihändig öffentlich versteigert werden.

9. Gegenstände und Waren, welche in einer bestimmten Form und Größe bereits zugewogen auf den Markt gebracht oder in dieser Weise im Gemeindebezirk durch den Hausierhandel vertrieben werden, müssen das angegebene Gewicht voll haben.

Soweit die Waren der Verkäufer ausgewogen werden, ist der Verkäufer für richtiges Gewicht verantwortlich.

Gemäß Art. 37 des Polizeistrafgesetzes werden folgende feldpolizeilichen Vorschriften aufgestellt:

1. Hausgeflügel ist so zu verwahren, daß dasselbe fremden Feldern und Gärten keinen Schaden zufügt. Desgleichen Schweine und andere Haustiere.
2. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, von dem Mangel eines Marktreines auf seinem Grundeigentum dem Stadtschultheißenamt Anzeige zu machen.
3. Bei der Wässerung der Wiesen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wasser nicht auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze läuft.

4. Das Werfen von Steinen, Unkraut und dergl. auf die Wege ist verboten.
5. Das Anlegen und Lagern von Komposthaufen, Düngergruben und ähnlichen üblen Geruch verbreitenden oder belästigenden Anlagen ist nur dann gestattet, wenn sie mindestens 6 Meter von der Weggrenze entfernt sind. Bei Aufstellung eines Feldabtritts ist ein Abstand von 6 Meter von der Weggrenze einzuhalten. Fässer mit Abtritt- oder Gülleinhalten müssen 6 Meter von der Weggrenze entfernt und mit einem selbsttätig schließenden Deckel versehen sein.
6. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, Schrott, Papier usw. im freien Feld ist zur Nachtzeit, d. h. abends nach 8 Uhr und morgens vor 6 Uhr verboten; das Feuer ist vor dem Verlassen des Feldes zu löschen.

Aus dem Reichstag.

„Groß-Reinemachen“.

(Sb.) Berlin, 2. Mai.

Die nächstkommenden Ferien zwingen den Reichstag, nach Möglichkeit mit den zahllosen kleinen Vorlagen aufzuräumen, die zum Teil bereits das Stadium der Kommissionsberatung hinter sich haben, zum anderen Teil ihm erst in diesen letzten Wochen, unmittelbar vor Looseschluss, vorgelegt worden sind. Da mit dem fortschreitenden Frühling auch die Reibekluft progressiv abnimmt, geht dieses Groß-Reinemachen ziemlich schnell und ohne Zwischenfälle von statten.

Heute kam zuerst die Novelle zum Postgesetz zur Beratung. Sie wurde in erster und gleich auch in zweiter Lesung erledigt. Es handelt sich um die Einführung von Einkieferungsscheinen, auch für gewöhnliche Pakete, gegen eine Gebühr von 10 Pfg. Abg. Kämpf, der Präsident des deutschen Handelstages, benützte die Gelegenheit, um auch noch einige andere Postgesetzwünsche vorzutragen, vor allem die Bitte um Beförderung von Fakturen, die jetzt bekanntlich der Portocorrespondenz halber, meist den Paketen beigelegt werden, zum Geschäftspapier-Porto. Daneben unterhielt man sich nur noch ein Weilchen über die Höhe der Gebühren für die neuen Einkieferungsscheine.

Eine etwas längere Debatte entspann sich über das, aus der Kommission zurückgekommene Stellenvermittlungsgesetz. Die Sozialdemokraten hatten dazu einen Antrag eingebracht, der das Ziel verfolgt, die private Stellenvermittlung überhaupt auszuschalten, dadurch, daß man den öffentlich-rechtlichen Stellenmachweisen das Staatsmonopol verliehen sollte. Der Zentrumsabg. Pieper verkannte ebenfalls die Vorzüge der öffentlichen Stellenmachweise nicht, hielt aber den radikalen Antrag des Sozialdemokraten für verfrüht. Und ebenso wünschte der fortschrittliche Abg. Kommerzienrat Manz Bamberg, daß die öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise gefördert werden sollten, evtl. sogar durch Reichs- und Staatsbeiträge; darum dürfe aber das private Vermittlergewerbe nicht völlig verdrängt werden. Das würde ein Eingriff in die Gewerbefreiheit und eine schwere Ungerechtigkeit gegen einen Beruf sein, in dem es doch auch zweifellos viele anständige Elemente gäbe.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung an sich begrüßten alle Redner. Insbesondere hofft man auch damit dem Mädchenhandel zu steuern, der jetzt vielfach unter dem Deckmantel der Stellenvermittlung blüht.

Viel Neues wußte keiner der Redner mehr vorzubringen. Trotzdem hielt man sich bei den Stellenvermittlern bis 6 Uhr auf und die Berner Uebereinkunft sowohl, wie die Novelle über die Zuständigkeit des Reichsgerichts (der Kampf um das berühmte „Disformitätsprinzip“) wurden auf Dienstag vertagt.

Rundschau.

Die Fortschrittliche Volkspartei in Bayern.

Wie aus Nürnberg berichtet wird, konstituierte sich unter außerordentlich starker Beteiligung aus ganz

Bayern die Fortschrittliche Volkspartei in Bayern als bayerische Landespartei. Zum Vorsitzenden des Landesauschusses wurde einstimmig Reichstagsabgeordneter Dr. Müller (Meiningen) gewählt, der in längerer Rede und unter starkem Beifall das Programm entwickelte, in dem als wesentlicher Punkt auch die fernere treue Waffenbrüderschaft mit den Nationalliberalen hervorgehoben wurde. Ein Vertreter der Nationalliberalen Landespartei überbrachte die Grüße und besten Wünsche der Nationalliberalen. Die Versammlung nahm schließlich mehrere Resolutionen an, in denen der Anschluß der Vereinsorganisationen an den liberalen Kreisverband und die Beibehaltung des Nürnberger Programms gefordert wurde.

Württemberg.

Dienstaftnachrichten.

Je eine ständige Lehrstelle übertragen wurde in Bläberhausen Bez. Großschmied (Welschheim), dem Unterlehrer Heinrich Glöck in Weislingen a. St., in Oberbödingen Bez. Kalen, dem Schulamtsverweiser Albert Wolf in Eglosheim (Ludwigsburg), in Eßlingen, Bez. Altsiedel (Wald), dem Hauptlehrer Biermann in Arnbach, Bez. Höfen (Reisenburg), in Ohwell Bez. Ludwigsburg, dem Hauptlehrer Bauer in Steinberg, Bez. Badnang, unter Entziehung des Hauptlehrers Vint in Eßlingen vom Antritt der Stelle, in Bredorf, Bez. Würt. (Worbach), dem Schulamtsverweiser Julius Kilian in Meßkern Bez. Calw.

Södingen, 2. Mai. Schultheiß Benz hat sein Amt niedergelegt und steht jetzt unmittelbar eine Sitzung der Gemeindefolge bevor, in welcher die nötigen Beschlüsse wegen einer Neuwahl gefaßt werden.

Friedrichshafen, 1. Mai. Das von einem Konfession von Herren aus Stuttgart und Friedrichshafen als gemeinnütziges Unternehmen erstellte Rurgartenhotel, reizend am See gelegen inmitten von hübschen Baumgruppen, eine Schöpfung der Stuttgarter Architektenfirma Effenlohr und Weigle, ist jetzt fertig gestellt und wurde durch einige Feiertage seiner Bestimmung übergeben.

Nah und Fern.

Ein Hoteldiebstahl.

Am Sonntag Abend nach 1/6 Uhr wurde im Bahnhotel in Ludwigsburg durch Einschleichen in ein Fremdenzimmer der Betrag von 1060 M., bestehend in 10 Einhundertmarktscheinen, das übrige in Gold und Silber, entwendet. Der Täter, offenbar ein internationaler Hoteldieb, hatte sich als Kaufmann Friedrich Schwarz aus Straßburg ins Fremdenbuch eingetragen und ist mit dem Hoteldieb, angebl. Fr. Bauer aus Bern und einem von Wiesbaden aus verfolgten internationalen Hoteldieb identisch. In seinem zurückgelassenen Handkoffer fand man 69 verschiedene Hoteltimmerschlüssel, sowie Einbrecherwerkzeuge. Der angebliche Schwarz ist etwa 28 Jahre alt, 170 bis 172 Zentimeter groß, hat bartloses, abgelebtes, gelbliches Gesicht, trägt hohen Stehkragen, dunkles, gehrockartiges Jackett, schwarze Tuchhosen mit weißen Längsflecken und schwarze Lackhalbschuhe; er spricht badischen Dialekt.

Auch ein „Blutritt“.

Auf eine ganz eigentümliche Art ist der Böder und Gemeinderat R u n d e l von Ravensburg zu einer äußerst schweren Verletzung gekommen. Derselbe beabsichtigte, an der berittenen Prozession, dem sogenannten „Blutritt“, der am „Aufreitag“ (6. Mai) eine große Schaar mehr oder weniger frommer Pilger zu Pferde in Weingarten vereinigt, teilzunehmen, und unternahm deswegen vor einigen Tagen einen Uebungsritt in Begleitung seines Hundes. Als nun der Hund plötzlich bellte, machte das Pferd einen Satz, wodurch der Reiter in die Höhe und dann offenbar mit großer Wucht rittlings auf den Sattelfuß geschleudert wurde. Da sich alsbald starke, sich rasch steigende Schmerzen einstellten, wurde der Mann noch in der Nacht zur Operation ins Krankenhaus gebracht, wo außer einem Bruch oder einer Spaltung des Beckenknochens, eine komplizierte Zerreißung der Blase konstatiert wurde. Es ist fraglich, ob eine vollständige Wiederherstellung möglich ist. So hat nun der „Blutritt“, der heuer nach starker Agitation eine besonders zahlreiche Beteiligung erwarten läßt und der festen ohne Unfall verläuft, dieses Jahr bereits sein erstes Opfer gefordert.

Ein tragisches Ende.

nahm Sonntag Abend im Konstanzer Stadttheater die Schlußvorstellung des Hochener Operettensambles. Die Direktion hatte als Schlußvorstellung den „Walzertraum“ angefügt. Die scheidenden Künstler, besonders Fräulein Marg. Oscar, wurden vom Publikum reichlich mit Blumenpenden bedacht. Nach der außerordentlich langen Pause nach dem zweiten Akt erschien ein Mann des Theaterpersonals vor der Rampe und verkündigte, daß die Vorstellung nicht zu Ende geführt werden könne, den Grund werde Direktor Malburg persönlich angeben. Direktor Malburg trat denn auch alsbald in sichtlicher Erregung auf die Bühne, um dem Publikum bekannt zu geben, daß es sich für das Abbrechen der Vorstellung bei Direktor Harnack bedanken dürfe, der soeben die Theaterkasse des Abends mit Beschlag belegt habe. Er selbst, Malburg, habe während der Operettensaison ca. 3000 M. zugeföhrt und stehe jetzt gänzlich mittellos da. Malburg war vor Erregung ganz gebrochen, er mußte von zwei zu Hilfe kommenden Schauspielern von der Bühne geführt werden. Der eiserne Vorhang wurde herabgelassen.

Keine Nachrichten.

Aus Pforzheim wird berichtet: Sonntag nacht liefen sich zwei hiesige ca. 17jährige Burtschen, Lehrlinge, begeben, einen Obsthändler in der Nähe der Wirtschafft zum Mauerhof auf der Straße zu überfallen, ihm Pfeffer in die Augen zu werfen und ihm seine kleine Barschafft abzuschneiden. Die zwei Burtschen sind ermittelt und sehen strenger Bestrafung entgegen. — Eine hiesige Zeitung weiß zu berichten, daß ein hiesiger, den besseren Ständen angehörender, auch politisch tätig gewesener Herr und eine Dame auf dem Friedhof bei Dingen betroffen wurden, die wahrscheinlich eine doppelte Ehecheidungs-Klage nach sich ziehen.

In Obergarpen in der Eifel traf ein Knecht beim Spapenschießen einen Mäulerburtschen ins Herz. Der Tod trat augenblicklich ein.

Nur wer ein großes Ziel im Auge hat, kann die kleinen entbehren; nur derjenige, welchen ein Gedanke stark macht, kann leiden, nur wer wartet, kann viel ertragen: Hohn, Verleumdung, Bosheit. Björnsjöerne Björnsön 7.

„Gipfelfürmer.“

Roman von Carl Conte Scapinelli.

(Nachdruck verboten.)

Schwerer noch als der Fall mit seiner Tochter lastete auf Herrn Oberreppeditör Weininger die Kündigung der Hypothek; wo sollte er plötzlich die zwanzigttausend Mark herbekommen und wer löste sie ab, wer wollte in diesen klauen Zeiten gegen einen geringen Zinsfuß so bald wieder eine Hypothek auf ein altes Haus auf zweiter Stelle geben. — Gewiß, er hatte ja als Beamter Kredit, auch vertrat das Haus noch eine höhere zweite Belastung, aber das alles kostete unnütz Geld, brachte neue Auslagen mit sich, die er scheuen mußte.

Nur Gustav war der einzige von allen, der sich dank seines glücklichen Temperaments, über den Fall weiter keine allzugroßen Sorgen machte. Er entschuldigte, so gut es ging, das Vorgehen seines gestrenghen Vaters, versprach ihm darüber aber selber schriftlich gehörig die Augen zu öffnen und bejahte nach wie vor seine Vorlesungen nur flau, hörte lieber des Abends in den Sektionen des Alpenvereins interessante Vorträge. Als er selbst, da Mangel an Vortragenden war, sich für die nächsten Wochen als solcher meldete, kam sein Stolz vollends gar keine Grenzen und er vergaß über die Vorbereitungen nicht nur seine Berufsstudien, sondern auch das ernste Zerwürfnis mit seinem Vater und sogar manchmal die Besuche bei seiner Braut.

Das waren trübe Wochen für Kathi, in die nicht einmal die ausgelassene Lustigkeit, von der Mariete möglich besessen worden war, einige Lichtmomente brachte.

Freilich Mariete hatte ihre Liebe nun doch nicht mehr vor der Cousine verheimlichen können und ihr in einer stillen Dämmerstunde ihr Herzlein ausgeschüttet.

Ganz erstaunt aber hatte sie Mariete angesehen, da

sie statt sich mit ihr zu freuen, daraufhin nur gesagt hatte: „Paß auf, Mariete, daß dir diese Liebe nicht auch so viel Kummer bringt wie mir die meine!“

„Wer dann hatte sie doch, sie an sich ziehend, gesagt: „Und doch möchte ich sie nicht missen, nicht um alles Schöne in der Welt, denn sie ist doch das Schönste, selbst wenn sie schmerzreich ist!“

Dann hatte Kathi, die plötzlich den Drang in sich fühlte, ihr Herz zu erleichtern, gemeint: „Wir haben beide zwei solche Gipfelfürmer, die jeder auf seine Art hinaufstreben zu den Höhen! Da kommen oft Augenblicke, wo sie meinen, uns im Tal lassen zu müssen! Aber da muß man mutig sein, Mariete, da muß man mitstürmen, wenn wir nicht wollen, daß sie uns entfliehen!“ „Wahrsicht der moi auch?“ fragte Mariete treuherzig.

„Ja, ja, der deine auch!“ lächelte Kathi resigniert. „Der sucht auch den kürzesten Weg, um zum Gipfel des Ruhms zu kommen!“

Als diese Worte Kathis machten Mariete freilich ein bißchen nachdenklich und einsilbig. Aber wie es immer im Leben geht, wenn man verliebt ist, man hält kein Liebesobjekt für ganz anders als alle anderen, man schaut zu ihm auf, wie zu einem Gott und glaubt blindlings ihm und seinen Worten.

Die ganze Woche war Mariete in Sorgen, wie sie es am Sonntag anstellen werde, um mit Max auszugehen. Bald fielen ihr die spitzindigsten Ausreden ein, bald nahm sie sich wieder vor, ihm abzusagen, denn es schickte sich für eine junge „Dame“, wie sich Mariete immer selbst nannte, nicht, mit einem jungen Herrn allein auszugehen.

Da kam ihnen beiden durch Zufall der Maler Weininger zur Hilfe, indem er vorschlug, mit Panigl am Rothenberg den Sonntagnachmittag beim Salvatorausgang zu verbringen und die beiden jungen Mädchen mit dazu einlad. Die Verfassung, in der sich Kathi befand, ließ ihr den Ausflug eher als eine Qual, denn ein Vergnügen ansehen und sie bat, zu Hause bleiben zu dürfen. So gab es sich von selber, daß die drei, Maler Weininger, Max Panigl und Mariete allein den heiligen Berg und seine süßige Quelle besuchten wollten.

Diese Lösung erschien auch Mariete als die beste und sie sicherte vor Vergnügen schon den ganzen Samstag vergnügt vor sich hin. Des Abends trante sie lange in ihrem Schranke herum, um aus ihrem Kleidervorrat die schönste Bluse zum morgigen Fest herauszufinden, denn sie wollte an der Seite des geliebten Max „soin“ aussehen, wie eine richtige „Künstlerfrau“ hatte sie sich sichernd vorgenommen.

So hatte sie auch bei ihr ihr eifersüchtiges Herzlein plötzlich in eitle Freude und eitles Glück gewandt. Und da sie heute nicht wußte, wohin mit dem Ueberfluß an Liebe, so formte sie für ihren lieben Onkel mittags wieder einmal die herrlichsten „Spätle“.

Der Herr Oberreppeditör Weininger war all' die Tage und auch heute ebenso mißtrauisch und einsilbig, wie seine Tochter Kathi und schien den zarten Beweis von Hingebung, den ihm seine Nichte Mariete in Form echt schwäbischer „Spätle“ reichte, kaum zu achten. Mit dem Abwälen des Röhengefährts war Mariete heute unglücklich früh fertig, und als die beiden Maler bald darauf kamen, um sie abzuholen, stand sie schon mit ihrer schönsten Bluse bekleidet in der Küche und erwartete sie mit freudig klopfendem Herzen.

Salvatorausgang am Rothenberg! In dichten Serämen flossen schon heute seit zwei Uhr die Massen von der Stadt her durch die Reichenbach- und Frauenhoferstraße über die Fährbrücke der Vorstadt Au und ihre Hauptstraße der Dehlmüllerstraße zu.

Bedeutete doch seit altersher dieser Sonntag vor Josephi mit seiner sprudelnden, braunen Starkbierquelle für die Münchener den Frühlingsanfang. Und wenn auch unter den breiten Bäumen des Salvatorfellers der Schnee noch lag, die Bänke und Stühle mußten frei gemacht werden und zu Tausenden sah man, in den Wintermantel gehüllt, im Freien, trant eine schlechtgefüllte Maß nach der anderen, als die mitgenommenen Schinkenwagen, besetzte sich knusperige Schweinswürstel, lauschte den lustigen Weisen der Militärkapelle und fiel selbst mit dem schönsten Bierbaß in ein allgemeines Lied ein. Salvatorausgang am Rothenberg!

(Fortsetzung folgt.)



lokales.

Wildbad, 4. Mai. In der letzten Bezirksratsitzung wurde das Wirtschaftskonzessionsgesuch des Franz Grimm zum „Schwarzwaldbotel“ hier selbst genehmigt. Jakob Bäuerle, Bierbrauer in Wildbad, will zwecks Unterbrechung der Verjährung des ihm im Jahre 1906 verliehenen Wirtschaftsrechts in Gebäude Nr. A 2 an der alten Enztalerstraße hier selbst während der Zeit vom 15.—17. Mai d. Js. den Gastwirtschaftsbetrieb wieder aufnehmen. Dies fand keine Beanstandung und ist also genehmigt. Der Antrag des Gemeinderats Wildbad, für die Stadt Wildbad und die Parzellen Windhof, Sommerberg und Hochwiese auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April die Polizeistunde in widerruflicher Weise auf 12 Uhr nachts festzusetzen, dieselbe aber für die Saison ganz aufzuheben, wurde vom Bezirksrat angenommen.

Wildbad, 4. Mai. Am kommenden Montag wird im „Hotel Post“ hier selbst die diesjährige Frühjahrsversammlung der Sektion IV (Südwest) der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft stattfinden und werden die zahlreichen Mitglieder voraussichtlich schon am Sonntag hier eintreffen und unser idyllisches Städtchen

besichtigen. Am Dienstag wird die hiesige Papierfabrik besichtigt. Das 25-jährige Bestehen der Vereinigung soll in gebührender Weise in Erwähnung gebracht werden, so daß die Versammlung in Form eines Festes abgehalten wird. Es wäre wünschenswert, wenn die hiesige Einwohnerschaft durch Bestaggen der Häuser die Festgäste bewillkommen würde.

Konzert-Programm

des
Königl. Kur-Orchesters Wildbad.
Leitung: A. Prem, Königl. Musikdirektor.

Donnerstag, den 5. Mai d. Js.,
vormittags 11—12 Uhr:

1. Choral: Ein' feste Burg ist unser Gott.
2. Ouvertüre z. Op. Johann von Paris Bouldien
3. Ballsirenen-Walzer aus Die lustige Witwe Lehár
4. Serenade für Streichinstrumente Hering
5. Nachruf an K. M. v. Weber. Fantasio E. Bach
6. Die Ballfee. Mazurka C. Faust

- nachm. 3 1/2—4 1/2 Uhr (Anlagen)
1. Felsenfest fürs Vaterland. Marsch Wagner
 2. Ouvertüre z. Op. Der Vampyr Marschner
 3. Wein, Weib und Gesang. Walzer J. Strauss
 4. Czardas Nr. 2 Michaelis
 5. Tirol in Lied und Tanz. Divertissement Petras
 6. O schöne Jugendzeit. Polka Gleissner
- Sinfoniekonzert. 8 1/2—9 1/2 Uhr:**
1. Ouvertüre z. Op. Tell Rossini
 2. Reigen seliger Geister und Furiantanz aus d. Op. Orpheus Gluck
 3. Ballettmusik a. d. Op. Anacreon Cherubini
 4. Sinfonie Nr. 40 g-moll W. Mozart

Freitag, den 6. Mai d. Js.,
vormittags 11—12 Uhr:

1. Choral: Gelobt seist du Jesu Christ.
2. Ouvertüre z. Op. Don Juan W. Mozart
3. Aquarellen, Walzer J. Strauss
4. Sei mir gegrüßt, du lichter Stern. Lied. Albin Hahn
5. Melodien aus Zaar u. Zimmermann Lortzing
6. Sängerefreuden, Mazurka Seitz

Druck und Verlag der Bernh Hofmannschen Buchdruckerei in Wildbad. Verantwortlich: I. S.: Paul Köhler selbst.

Verzeichnis
der am 2. Mai angemeldeten
Fremden.

In den Gasthöfen:

Kgl. Badhotel.
Matthes, Hr. Dr. Haarlem
von Rumm, Frau Alfred Aachen
Kromprecht, Hr. S., Ingenieur Stuttgart
Gasth. zur Eisenbahn.
Gellerich, Hr. Wachtmeister Ludwigsburg
Klingelhöfer, Hr. Karl, Eisenbahnsekretär Auerbach i. Hessen
Mahlwein, Hr. Georg, Eisenbahnsekretär Darmstadt
Schnelle, Hr. Herm., Eisenbahnsekretär Darmstadt

Kornmesser, Hr. Karl, Eisenbahn. Darmstadt
Schumacher, Hr. Paul, Eisenbahn. Darmstadt
Metzlin, Hr. S., Feinmechaniker Frankfurt a. M.
Diegel, Hr. E. Dessau
Platzmann, Hr. E. Dessau
Hotel Klumpp.
Baumann, Hr. L. mit Frau Gem. Wesel a. Rh.
Hotel Pfeiffer zum gold. Lamm.
Distelbeck, Hr. J., Oberamtsrichter a. D. Stuttgart
Walter, Hr. R., Fabrikant Pforzheim
Beermann, Hr. Rfm. Rottweil
Kremer, Hr. S., Rfm. Stuttgart
Rudard, Hr. C. Bergat Ludwigsburg
Scheer, Hr. Karl, Rfm. Stuttgart
Eilbeck, Hr. Fritz, Rittergutsbesitzer Alt-Steinhof Medl.

Stärkel, Hr. Walter
Mege, Hr. W., Landgerichtsrat Rottweil
Schöpfer, Hr. W., Oberamtsrichter Stuttgart
Blümer, Hr. E., Chemiker mit Frau Gem. Karlsruhe
Semmlitz, Hr. Paul, Rfm. Straßburg
Neelamp, Hr. R. Rfm. „
Erlanger, Hr. A. mit Frau Gem. Stuttgart
Meyerhoff, Frau mit S und Frl. L. Bonn
Beling, Hr. Dr. Ernst, Professor Tübingen
Jaffon, Hr. S., Prof. Oberbauamt Stuttgart
Hotel Russischer Hof.
Legge, Hr. W. S. England
Rumm, Hr. Major
Lewis, Hr. P. Colonel Egheltenham Engl.
Andris, Hr. F. S. Wales Engl.
Sommerberghotel.
Lüb, Hr. Fabrikant mit Frau Gem. Stuttgart
Süßmann, Hr. Rfm. mit Frau Gem. „

In den Privatwohnungen:

Gärtner Holz.
Fahner, Hr. Christian Schwenningen
Weiler, Frau Münster b. Cannstatt
Villa Johanna.
Strathmann, Hr. Wilhelm, stud. med. Tübingen
Friedrich Maier.
Vollmer, Hr. Paul, R. Fortwart Aalen
Krankenheim.
Walter, Christian Neckarstulm
Nägele, Robert Dellingen u. T.
Gäbele, Wilhelm Friedenhausen
Kleindienst, August Calw
Fuchs, Christian Schramberg
Schott, Georg Jönz
Baumann, Josef Massenbachhausen
Zahl der Fremden 869.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 9. Febr. 1910 (Regierungsblatt Seite 84) wurde neben den Krankheiten, für welche schon reichsgesetzlich die Anzeigepflicht besteht, nämlich für Ausfall (Epra), asiatische Cholera, Fleckfieber (Fleckenpyus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) und Milzbrand, die Anzeigepflicht noch für folgende Krankheiten eingeführt: 1. Diphtherie (Galsbräune, echter Group), 2) Fleck- Wurt- Fisch- Käse- und Konservenvergiftung, 3) Frieselfieber, 4) übertragbare Senickstarre, 5) Kindbettfieber (Wochenbett-Euerperalfieber), 6) Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), 7) Mox, 8) Rückfallfieber (Fiebris recurrens), 9) übertragbare Ruhr (Dysenterie), 10) Scharlach, 11) Tollwut (Lyssa), sowie Virusverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, 12) Trichinose, 13) Typhus (Unterleibstypus, einschließlich des Paratyphus, gastrischem Fieber, Nerven-Schleimfieber und dergl.), 14) Wurmkrantheit (Anchylostomiasis)

Jeder Fall der Erkrankung oder des Todes an einer der vorbenannten Krankheiten, sowie der Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts durch einen Erkrankten ist unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Wechsel des Aufenthaltsorts ist auch bei der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen. Auch bloße Verdachtsfälle sind anzuzeigen bei Kindbettfieber, Mox, Rückfallfieber und Typhus.

Weiterhin ist anzuzeigen jeder Wohnungswechsel einer an vorgeschrittener oder offener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erkrankten Person und jeder Todesfall an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose. Dieselbe Anzeigepflicht besteht auch für diejenigen Fälle, in welchen Kranke mit offener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose ihre Umgebung infolge enger oder sonst unzureichender Wohnungsverhältnisse gefährden.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- a. bei Verdachts- oder Krankheitsfällen:
 1. der behandelnde Arzt.
 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person.
 3. der Haushaltungsvorstand.
 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Verdachts- oder Erkrankungsfall sich ereignet hat.
- b. bei Todesfällen: Der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Buchstabe a Ziffer 2—4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein in einer vorausgehenden Ziffer genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Bei Krankheits- und Todesfällen in öffentlichen Anstalten ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Vorstehendes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wildbad, den 30. April 1910.

Stadtschultheißenamt: Bähner.

Evgl. Gottesdienst.
5. Mai, Himmelfahrtsfest.
Vorm. 10 Uhr, Predigt Stadt-
pfarrverweser Rumm.
Nachm. 2 Uhr, Predigt Stadtvicar
Weller.

Gabelberger
Stenographen-
verein
:: Wildbad ::
Am Himmelfahrtsfest, den
5. d. Mts.,

Mai-Ausflug
nach Teufelsmühle u. Gohloh.
Abmarsch morgens 6 Uhr bei der
Bauernhilfe. Marschzeit 7 Stunden.
Mitnahme von Runderort erforderlich.
Die Vereinsmitglieder, sowie
Vereinsfreunde und gütiger je mit
Angehörigen lade ich zu recht zahl-
reicher Teilnahme freundlichst ein.
Der Vorstand.

Eine eiserne
Häute
3 mtr. lang mit ca. 20 cm. Durch-
messer hat zu verkaufen
Albert Boger,
Calmbach.

Kochherd
u. 2 kl. Oefen
wegen Nichtgebrauch billig zu ver-
kaufen.
Wer, sagt die Exped. d. Bl. 48

Kriegshund
1 jährig und zwei 5 wochen alte
Hüden zu verkaufen
Wer, sagt die Exped. d. Bl. 49

Tüchtige
Waschfrau
bei gutem Lohn gesucht.
Villa Lichtenstein.

Von
Nr. 101
dieses Bl. werden einige Exemplare
zurückgekauft. F a h r p l ä n e werden
gratis abgegeben. Die Expedition.

Jackenkleider
für Damen und Bäckische,
Spezialität: Frauen-Größen
von Mt. 25.— an
in marine, schwarz, grau u. Stoffen
engl. Art.
Gustav Kienzle

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten
die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe
Tochter und Schwester

Emma

nach langem, schwerem Leiden im Alter von
15 Jahren gestern abend sanft verschieden ist.
Um stille Teilnahme bitten

die tieftrauernden Eltern
J. G. Knaupp und Frau
mit Kindern.

Wildbad, den 4. Mai 1910.
Beerdigung: Himmelfahrtsfest nachm. 5 Uhr.

Massage u. Heilgymnastik
Elektro-, Vibrations- und Nervenmassage.
Massage wird nach der Technik in schwedischer, Prof. Metzger's, als auch nach der Thure Brand'schen Methode ausgeführt.
Gesichtsmassage und Gesichtsdampfbad zur Erhaltung eines reinen Teints.
Atelier für Hühneraugen-Operationen und Nagelpflege nach neuester Methode (Manicure und Pedicure).

Fr. Nerlinger, ärztlich geprüfter Masseur,
Wildbad. —: VILLA RATH. —: Hauptstr. 149.
Telefon 52 (Gasthaus zur alten Linden).

Anerkennungsschreiben von Seiten der Herren Professoren, Aerzte und Patienten, sowie über meine Tätigkeit als **Lehrer der Massage an staatlichen Anstalten** stehen zu Diensten.
Auf Wunsch gehe auch nach auswärts.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem Hinscheiden meines lieben
Mannes und Vaters

Martin Odermatt

insbesondere für die vielen Blumenspenden, die trostreiche
Grabrede des Herrn Stadtpfarrverwesers, den erhebenden
Gesang des Liedeskranzes und den Herren Trägern sagen
herzlichsten Dank

die trauernden Hinterbliebenen.

Wildbad, den 2. Mai 1910.

Er will Großmama

zum Geburtstag ein Paket echten
Kathreiners Malzkaffee schicken,
weil sie das letzte Mal falschen
bekommen hat.

Kathreiners Malzkaffee wird
niemals lose ausgewogen ver-
kauft, sondern nur in geschlossenen
Paketen mit Bild des Pfarrers
Kneipp.

Jackenkleider

für Damen und Bäckische,
Spezialität: Frauen-Größen
von Mt. 25.— an
in marine, schwarz, grau u. Stoffen
engl. Art.
Gustav Kienzle

Visitenkarten moderne Ausführung, liefert rasch und
billig die Buchdruckerei S. Hofmann.